

Zweckvereinbarung

über die Zusammenarbeit in Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

zwischen

dem Landkreis Friesland in Jever
-vertreten durch den Landrat-

und

dem Landkreis Wittmund in Wittmund
-vertreten durch den Landrat-

-im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Präambel

Die Landkreise Friesland und Wittmund arbeiten bereits seit Jahren in verschiedenen Bereichen des Gesundheitsdienstes zusammen. So vereinbarten die Vertragsparteien bereits im Jahr 2009 eine interkommunale Kooperation zur Einrichtung einer gemeinsamen ärztlichen Leitung für die sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und im Jahr 2012 eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit für die Erstellung von psychologischen Gutachten im Bereich des SGB II. Zudem gab es die Notwendigkeit der Unterstützung bzw. Vertretung bei den Amtsärzten.

Die bisherigen Regelungen über die Erstellung von psychologischen Gutachten der Gesundheitsämter der Vertragsparteien sowie die Vertretung der Amtsärzte im Bedarfsfall und die Einrichtung einer gemeinsamen ärztlichen Leitung der SpDi werden in diese Vereinbarung im Sinne des § 5 NKomZG zusammengeführt.

Erster Teil: Erstellung von psychologischen Gutachten im Bereich des SGB II

§ 1 Gegenstand

Die Landkreise erstellen im Rahmen der Übernahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Gutachten wie zum Beispiel zur Erwerbs-/Leistungsfähigkeit sowie zur Eignung für Tätigkeiten und Maßnahmen. Sie beraten zudem die Leistungsempfänger insbesondere hinsichtlich ihrer Erkrankung und Einschränkungen. Diese Leistungen erbringen die Gesundheitsämter der Landkreise Friesland und Wittmund jeweils für die Leistungsempfänger in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Gutachtenaufträge werden vom jeweiligen Job Center der Vertragspartei an das zuständige Gesundheitsamt geleitet. Für die Aufgabenerfüllung stellen der Landkreis Friesland und Wittmund jeweils einen Psychologen ein. Die wöchentliche Arbeitszeit des Psychologen wird zu 100 % für den jeweiligen Arbeitgeber erbracht. Dienstvorgesetzter ist der Landrat des einstellenden Landkreises. Die Psychologen vertreten sich im Bedarfsfalle und nach vorheriger Absprache gegenseitig bei längerer Abwesenheit von über vier Wochen (zum Beispiel im Falle von Urlaub und Krankheit). Darüber hinaus können die Psychologen der Vertragsparteien bei Bedarf einen

Austausch von Klienten vornehmen. So kann zum Beispiel bei Notwendigkeit eine weibliche Psychologin weibliche Klienten übernehmen und ein männlicher Psychologe bei Notwendigkeit die männlichen Klienten.

§ 2 Fachlicher Austausch

Die Vertragsparteien legen Wert auf einen regelmäßigen fachlichen Austausch der Psychologen untereinander und verpflichten sich, für diesen zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erstattung von Kosten

Eine Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme des Psychologen der anderen Vertragspartei ist nur bei einem unausgewogenen Verhältnis von Vertretungseinsätzen (z.B. bei langer Krankheit) und nach vorheriger Rücksprache mit der anderen Vertragspartei möglich.

Zweiter Teil: Amtsärzte der Landkreise Friesland und Wittmund

§ 4 Gegenstand

Im Rahmen der Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) muss jede Vertragspartei zur Leitung des medizinischen Fachdienstes einen Arzt einsetzen, der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen (Amtsarzt).

Eine wesentliche Aufgabe der Amtsärzte besteht darin, ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen vorzunehmen und hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstellen. In vielen gesetzlichen Bestimmungen ist eine amtsärztliche Untersuchung ausdrücklich vorgeschrieben. Häufig werden sie auch ohne Rechtsgrundlage beauftragt, da sie sich durch ihre besondere Unabhängigkeit sowie durch ihren speziellen zusätzlichen Sachverstand im Bereich der öffentlichen Verwaltung auszeichnen.

Die Amtsärzte der Vertragsparteien vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Die Konditionen (z.B. zu erledigende Aufgaben, Zeitumfang, Kostenerstattung etc.) werden nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall in einer Abordnungsverfügung festgelegt.

Dritter Teil: Die gemeinsame ärztliche Leitung für die sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) Wittmund und Friesland

§ 5 Gegenstand

Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung überträgt der Landkreis Wittmund die Aufgabe der ärztlichen Leitung des SpDi Wittmund auf den Landkreis Friesland zur gemeinsamen Besorgung. Ein Satzungsrecht in diesem Aufgabengebiet ist jedoch mit der Übertragung nicht inbegriffen. Ebenso werden Anordnungen und sonstige hoheitliche Maßnahmen im Auftrag des jeweiligen Landrates getroffen.

Der Landkreis Friesland stellt für diese Aufgabenerfüllung Fachpersonal entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) mit 39 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ein. Es wird für die Leitung der beiden SpDi Wittmund und Friesland von einem Arbeitsaufkommen jeweils zur Hälfte ausgegangen.

Die ärztliche Leitung der beiden örtlich getrennten SpDi Wittmund und Friesland erfordert eine flexible Handhabung der Aufgabenerfüllung, sodass eine exakte Dienstzeitzuordnung

auf beiden Dienststellen nicht möglich ist. Abweichungen sind in einem gesondert zu schließenden Gestellungsvertrag zu vereinbaren. Der Einsatz der ärztlichen Leitung im SpDi orientiert sich vielmehr am örtlichen Bedarf und setzt damit die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Information voraus.

§ 6 Rechtsstellung

Die ärztliche Leitung für die SpDi der beiden Vertragsparteien ist Beschäftigter des Landkreises Friesland. Dienstvorgesetzter ist der Landrat des Landkreises Friesland.

Beide Landräte üben gegenüber der ärztlichen Leitung für die SpDi das allgemeine Weisungs- und Organisationsrecht für den jeweiligen SpDi Wittmund und Friesland hinsichtlich der Arbeitspflichten zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens aus.

Die Überwachung der örtlichen Arbeitsleistungen sowie die Verwaltungsunterstützung liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises.

Der Zugang zu fachlichen und persönlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie Personalentwicklungsmaßnahmen bleibt unbeschränkt bestehen. Aus- und Fortbildungen des Arbeitnehmers werden zwischen dem Landkreis Wittmund und dem Landkreis Friesland abgestimmt.

Der Landkreis Wittmund hat dem Landkreis Friesland alle arbeitsrechtlich bedeutsamen Ereignisse und alle für die Vergütungsberechnung relevanten Angaben mitzuteilen.

§ 7 Interessenvertretung

Die Interessenvertretung des Beschäftigten erfolgt durch den Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des Landkreises Friesland. Das aktive und passive Wahlrecht nimmt die ärztliche Leitung für die SpDi für die Personalvertretung der Kreisverwaltung Friesland wahr.

§ 8 Vergütung von Aufwendungen

Der Landkreis Wittmund zahlt dem Landkreis Friesland aus dieser Vereinbarung heraus für die Aufgabenerfüllung der ärztlichen Leitung des SpDi Wittmund eine Aufwandsentschädigung, die sich an der Hälfte der entsprechenden Personalaufwendungen für die ärztliche Leitung zuzüglich der Hälfte der erforderlichen gemeinsamen Sachaufwendungen für die Aufgabe und einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von jährlich 400,00 Euro bemisst. Mitte des Jahres erstellt der Landkreis Friesland eine Abschlagsrechnung in Höhe von 85% der bis dahin angefallenen Kosten und der in dem Jahr voraussichtlich noch entstehenden Kosten. Der Landkreis Friesland legt dem Landkreis Wittmund eine Jahresrechnung über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zum 15.02. des Folgejahres vor und veranlasst die entsprechenden Ausgleichszahlungen.

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Dienstreisen sowie für weitere gemeinsame Aufgaben werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen kommt jeder Landkreis für den bei ihm entstehenden Sachaufwand selbst auf.

§ 9 Sonstige Regelungen

In Zeiten ohne Beschäftigungsverhältnis mit einer ärztlichen Leitung für die SpDi ruht dieser Bestandteil des Vertrages.

Im Falle der Vertragsauflösung verpflichten sich die Vertragspartner zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des

Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine der Vertragsparteien die Weiterbeschäftigung der ärztlichen Leitung wünschen, so endet die Zahlungspflicht des lösenden Vertragspartners nach Ablauf des frühestmöglichen fiktiven Kündigungszeitpunktes des Beschäftigungsverhältnisses.

Im Falle eines schwebenden arbeitsrechtlichen Verfahrens enden die vertraglichen Pflichten der Vertragspartner erst mit Rechtskraft der abschließenden Entscheidung. Die Kosten tragen die Vertragspartner im Verhältnis der in § 5 festgelegten Beschäftigungszeiten.

Vierter Teil: Allgemeine Regelung der Zweckvereinbarung

§ 10 Laufzeit des Vertrages

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Bekanntmachung erfolgt auf die ortsübliche Verfahrensweise. Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Landkreis Friesland

Ort, Datum

Landkreis Wittmund